

Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung "Spreckenser Moor"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Abgrenzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) – Bezirksstelle BRV	Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und erkennbar sind.	<i>Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen und sind somit nachvollziehbar.</i>
AG der Naturschutzverbände	Das Naturschutzgebiet (NSG) wird von einer unterirdisch verlaufenden Erdölpipeline gequert. Die Trasse ist an einer markanten Schneise erkennbar, die von den Betreibern baumfrei gehalten und periodisch gemäht wird. Die Pipeline verläuft im oberen nördlichen Drittel des Gebietes. Die AG der Naturschutzverbände regt an, die Trasse im Text zu erwähnen und auf der Karte zu verorten. Der Pipelineverlauf muss bei geplanten Entwicklungsmaßnahmen, z. B. Wiedervernässungsmaßnahmen, Grabenanstaue, etc. berücksichtigt werden.	<i>Da die Trasse baumfrei gehalten und regelmäßig gemäht wird, ist sie vor Ort eindeutig zu erkennen. Eine Darstellung in der Verordnungskarte ist nicht erforderlich. In der Begründung wird ein Hinweis zur Mineralölföhrleitung ergänzt.</i>
Stephan Gerdel	Nach der nunmehr neuen, Herrn Gerdel vorliegenden Karte, wurde ein weiterer Teil Grünland von der Ackerfläche in die Ausweisung miteinbezogen. Aus Sicht von Herrn Gerdel wurde dieser kleine Anteil Grünland mit einbezogen, um möglichst viel Fläche zu extensivieren. Diese Fläche grenzt direkt an das geplante Naturschutzgebiet an. Wäre das Land Ackerland gewesen, wäre es in die Ausweisung wahrscheinlich nicht mit aufgenommen worden. Die vorherige Ausweisung gem. FFH-Gebietskulisse	<i>An der Karte, die Herrn Gerdel mit Schreiben vom 29.05.2018 zugegangen ist, hat sich in dem von ihm angesprochenen Bereich (im Nordwesten) nichts geändert. Die Fläche wurde nicht mit in das NSG aufgenommen, um möglichst viel Fläche zu extensivieren, sondern weil dort die Grenze des FFH-Gebietes verläuft. Gemäß der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der</i>

	<p>beinhaltete diese Flächen nicht. Die Flächen wurden laut Aussage der UNB mit einbezogen, da es für die UNB erkennbarer ist, wo das NSG genau liegt. Die Befürchtungen von Herr Gerdel bestehen darin, dass die UNB diese Herangehensweise auch bei zukünftigen Ausweisungen vollziehen wird. So werden Flächen mit in die Ausweisung einbezogen, die nicht unbedingt mit ausgewiesen werden müssten und es wird aufgrund keiner klaren Abgrenzungsmöglichkeit eine Linie/Grenze gesetzt.</p> <p>Herr Gerdel bittet darum, diese Fläche aus der Ausweisung wieder herauszunehmen und weist auch hier auf die Wertminderung etc. hin.</p>	<p><i>landwirtschaftlichen Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder wie in diesem Fall an Bewirtschaftungsgrenzen und sind somit nachvollziehbar. Es handelt sich dabei um intensiv genutztes Grünland. Hierfür gelten nicht die Auflagen für eine extensive Nutzung aus der geplanten Verordnung.</i></p>
Allgemeines		
Amt für Wasserwirtschaft	<p>Das geplante NSG berührt keine Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG. Ca. 1.100 m südöstlich des geplanten NSG liegt das Wasserschutzgebiet für das „Wasserwerk Minstedt des Wasserversorgungsverbandes Bremer-vörde“. Die Überarbeitung der Bemessung und Gliederung des Schutzgebietes ist in Vorbereitung. Aktuell gibt es keine Erkenntnisse, dass das geplante Schutzgebiet zukünftig durch das Wasserschutzgebiet betroffen sein könnte.</p> <p>Auch Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG werden durch das geplante Schutzgebiet nicht berührt. Südlich des geplanten Schutzgebietes befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Obere Oste“.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
Landvolk Niedersachsen – Kreisverband BRV	<p>Die Grenzziehung der geplanten Unterschutzstellung entsprechend des FFH-Gebietes wird begrüßt. Die Feststellung dieses Gebiet nicht als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausweisen zu können, da eine Einschränkung der Grünlandnutzung und eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftungspraxis über die gute fachliche Praxis hinaus gefordert werden, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Für dieses ca. 64 ha großes Gebiet ergeben sich nur</p>	<p><i>Bei der Wahl des geeigneten Schutzinstruments geht es nicht um die Entwicklungspotenziale des Gebietes. Für die im Gebiet bereits vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die</i></p>

	<p>partielle Veränderungsmöglichkeiten, da neben der Schneise für den Hauptentwässerungsgraben und für die Erdölpipeline, welche von jeglichem Baumbestand freigehalten werden muss, ein Großteil des geplanten Schutzgebietes seit Jahrzehnten unveränderter landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt.</p> <p>Die Bewirtschafter sind mit den Eigenschaften der Flächen vor Ort über Generationen hinweg vertraut und erhalten diese Kulturlandschaft. Die Nutzungen des Torfes und die Reetgewinnung sind bereits aufgegeben worden, sodass eine weitere Einschränkung der Nutzung den Erhalt des Status quo oder eine Verbesserung in Frage stellt.</p> <p>Auch in Anbetracht des derzeit möglichen Erschwernisausgleiches (EA) für Flächen innerhalb eines NSG, wird gefordert, die Feststellung eines LSG nochmals zu prüfen. Der Erschwernisausgleich ist nur ein marginaler temporär gesicherter Ausgleich für den Verlust des Futterwertes der Fläche. Die Auszahlung ist zudem nicht für die nächsten Jahre gesichert und zu gering, um den entgangenen Futterwert zu kompensieren. Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) sind derzeit NICHT parallel zu beantragen (Antragsjahr 2018), sodass auch hier keine gesicherte monetäre Unterstützung als Ausgleich besteht.</p>	<p><i>Bewirtschaftungsauflagen in der Verordnung für das geplante NSG „Spreckenser Moor“ gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).</i></p> <p><i>Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird ein EA gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Nach aktueller Förderrichtlinie von 2018 können AUM auch zusätzlich zu bestehenden Auflagen durch ein NSG beantragt werden, sodass weitere freiwillige Einschränkungen der Nutzung monetär ausgeglichen werden können (GL4).</i></p>
Stephan Gerdel	<p>Herr Gerdel bewirtschaftet in dem noch ausstehenden FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ noch sehr viele Flächen. Für ihn bestehe die Gefahr, dass die UNB die Einschränkungen, die jetzt im NSG „Spreckenser Moor“ vorgenommen wurden auch auf das geplante NSG Osteniederung übernimmt bzw. überträgt und vielleicht auch noch ausweitet. Sein Betrieb ist abhängig von den Flächen und Herr Gerdel sieht sich in seiner Existenz bedroht.</p> <p>Für Herrn Gerdel stellt sich insgesamt die Frage, ob</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird allerdings aufgrund der einzelnen im NSG liegenden Flächen über die erforderlichen Auflagen entschieden. Eine einfache "Übernahme" der Auflagen in die Verordnung für das geplante NSG der Osteniederung geschieht nicht. Sofern tatsächlich eine wirtschaftliche Existenzbedrohung durch die Ausweisung der Osteniederung zu entstehen droht, ist diese in der Stellungnahme zu diesem Gebiet ausführlich darzulegen, sodass ggf. Anpassungen vorgenommen werden können.</i></p> <p><i>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch</i></p>

	<p>gerichtlich nochmals überprüft werden müsste, ob solch eine Enteignung ohne angemessenen Finanzausgleich rechtens ist. Denn die Vermögensverluste durch solche Enteignungen geschehen immer öfter und fallen auch dementsprechend höher aus. Er vergleicht die Situation damit, dass einem Hausbesitzer von einem 1.000 m² großen Grundstück 300 m² weggenommen werden. Er fragt, wie dieser wohl darauf reagieren würde. Sollte hier der EA angesprochen werden, so stellt Herr Gerdel von seiner Seite aus fest, dass dies nur ein Tropfen auf den heißen Stein sei. Auch hier stellt er die Frage, ob die Höhe des EA gerichtlich schon mal auf ihre Angemessenheit überprüft worden und was in fünf Jahren mit dem EA sei. Gibt es den EA dann noch?</p> <p>Eine korrekte Herangehensweise wäre es Herrn Gerdels Meinung nach, wenn die UNB für seine Flächen, die im NSG liegen, entsprechend hofnahe Ersatzflächen anbieten würde.</p> <p>Mittlerweile muss Herr Gerdel auch aufgrund der Düngeverordnung, Kreditaufnahmen und der Ausweisung des potenziellen NSG um jeden Quadratmeter kämpfen.</p>	<p><i>des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</i></p> <p><i>Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird EA für die Einschränkungen der Nutzbarkeit gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist und wie lange sie noch angeboten werden, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden.</i></p> <p><i>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist an einem Landtausch in NSG ebenfalls interessiert. Es stehen allerdings keine geeigneten Grünlandflächen zur Verfügung.</i></p>
<p>Werner Schröder (Ortsvorsteher/Feldmarkvorsteher Spreckens)</p>	<p>Herr Schröder spricht sich gegen die von der UNB gesetzte Form der geplanten Umsetzung des FFH-Gebiets Nr. 198 als NSG „Spreckenser Moor“ aus.</p> <p><i>Anmerkung: Der Einwender geht unten auf einzelne Punkte ein (Gewässerunterhaltung § 4 Abs. 3 und Pufferstreifen § 4 Abs. 5 Nr. 2).</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Kritikpunkten siehe Stellungnahmen unter § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 Nr. 2.</i></p>
<p>§ 1 Naturschutzgebiet</p>		
<p>AG der Naturschutzverbände</p>	<p>Das erwähnte „kleine Stillgewässer“ im zentralen Moorbereich wurde Anfang der 1970er Jahre per Bagger angelegt und diente der Entenjagd. Bei der</p>	<p><i>Die Beschreibung des Gewässers wird in der Begründung um den Hinweis ergänzt.</i></p>

	Basiskartierung wurde es als „naturnaher Torfstich“ erfasst. Die AG regt an, die Beschreibung des Gewässers entsprechend zu konkretisieren.	
§ 2 Abs. 4		
Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF), LWK Forstamt	Das Wort „Sicherheit“ sollte gegen das Wort „Erhaltung“ ausgetauscht werden, da es nicht dem Sinn und Wortlaut der Muster VO entspricht.	<i>In dem Wort Sicherheit wird keine inhaltliche Abweichung zur Musterverordnung gesehen. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Verbote		
AG der Naturschutzverbände	Die AG regt an die Verbote um folgenden Punkt zu ergänzen: Tiere und Pflanzen zu entnehmen, wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen oder sie zu stören, mit Ausnahme zu wissenschaftlichen Zwecken. Ferner ist es verboten sie zu füttern, zu fangen und oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.	<i>Dies ist ein rein nachrichtlicher Hinweis auf die geltende Rechtslage. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht inhaltlich dem § 39 BNatSchG. Eine Änderung der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 1		
Aktion Fischotterschutz	Hunde sollten im Schutzgebiet nur an einer kurzen Führleine geführt werden. Die zunehmende Verwendung von mehreren Meter langen Feldleinen ermöglicht den Hunden einen erheblichen Auslauf in die Flächen und führt zu erheblichen Störungen der ökologisch bedeutsamen Saumbiotope.	<i>Es gibt in dem Gebiet keine öffentlich zugänglichen Wege. Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Waldränder		
NLF, LWK Forstamt	Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht Lebensraumtyp-Flächen ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Der Eigentümer muss die Möglichkeit behalten auf den Nicht-LRT-Flächen seinen Wald und eben auch die Bäume am Waldrand nutzen zu dürfen.	<i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 von den Verboten freigestellt. Das Entfernen von einzelnen Gehölzen stellt keine Beeinträchtigung des Waldrandes dar und der Waldrand wird dadurch auch nicht beseitigt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 11 WEA		

Aktion Fischotterschutz	<p>Der Mindestabstand für die Errichtung von Windenergieanlagen sollte einheitlich entsprechend anderen Schutzgebietsverordnungen geregelt werden. Angesichts der geringen flächenmäßigen Ausdehnung des Schutzgebietes ist ein Mindestabstand von nur 500 m nicht zielführend für den Schutzzweck und die Entwicklungsziele (u.a. Schutz und Förderung europäischer Vogelarten § 2 Abs. 2 Nr. 8).</p> <p>Grundsätzlich sollte das geplante Schutzgebiet auch vor schädigenden Einflüssen, die von Außerhalb in das Gebiet wirken (Lärm, Licht, Schadstoffe) bewahrt werden.</p>	<p><i>Der Abstand entspricht anderen Schutzgebietsverordnungen. Lediglich in Schutzgebieten mit bekannten Brut- und Rastvogelvorkommen oder Vorkommen besonderer Großvogelarten werden zum Schutz der störungsempfindlichen Groß-/Vögel größere Abstände in die Verordnungen aufgenommen. Der 500 m Abstand entspricht zudem den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme). Es handelt sich dabei um einen Vorsorgeabstand, der immer einzuhalten ist. In den einzelnen Genehmigungsverfahren werden jedoch die Belange des Artenschutzes zusätzlich geprüft.</i></p>
§ 3 Abs. 1 Nr. 21 Arten		
NLF, LWK Forstamt	<p>Das hier angestrebte Verbot auch auf Nicht-Lebensraumtyp-Flächen ist eine ebenfalls stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. In der anliegenden Begründung wird diese „Überregulierung“ nicht nachvollziehbar begründet.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 6 von dem genannten Verbot freigestellt und es ist auch ein untergeordneter Anbau von gebietsfremden und nichtheimischen Arten möglich.</i></p>
§ 4 Freistellungen - allgemein		
Nord-West Oelleitung GmbH	<p>Gegen die geplante Ausweisung des NSG „Spreckenser Moor“ haben wir keine Bedenken, wenn in der Verordnung zum geplantem NSG ausdrücklich eine Freistellung für die NDO Mineralölferrleitung, wie folgt konkretisiert wird:</p> <p><u>Freistellung Instandhaltung / Überwachung 22“ NDO Mineralölferrleitung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplante Instandsetzungsarbeiten sind zeitlich nicht eingeschränkt und werden seitens des Betreibers mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Stelle angezeigt. 	<p><i>Mit den in der Verordnung vorgesehenen Freistellungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 (Betreten durch Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte), Nr. 7 (Unterhaltung bestehender Anlagen) und Nr. 8 (Freihalten des Sicherheitsstreifens)) werden die genannten Arbeiten überwiegend abgedeckt. Aufgrund des Artenschutzes darf ein Zurückschneiden der Gehölze jedoch nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres vorgenommen werden. Der Auftrag von Boden gehört in diesem konkreten Fall zu den Instandsetzungsmaßnahmen und ist daher freigestellt. Sollte ein Störfall eintreten, so fällt dieser unter die Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 11. Die erforderliche</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten zur Abwehr von Schäden (Störfall) sind von der Frist von 2 Wochen ausgenommen. • Gemäß den Vorschriften der TRFL ist die Leitung in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Dies erfolgt durch Befahren oder Begehen der Leitungstrasse. Die hierfür beauftragten Mitarbeiter des Betreibers dürfen das NSG Befahren und Begehen. <p>Aufgrund von Sicherheitsanforderungen (Vorgaben aus der TRFL und der vorhandenen Genehmigung) sind folgende Maßnahmen durch den Betreiber im Schutzstreifen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schutzstreifen ist von Bewuchs freizuhalten (Wildwuchsbeseitigung). • Der Rückschnitt von Bäumen, die in den Schutzstreifen hineinragen ist erlaubt. • Eine Sicherung der vorhandenen Leitungsüberdeckung (1 m) ist durch das Auffahren von Boden erlaubt. • Eine Vernässung der Flächen im Schutzstreifen ist nicht gestattet. 	<p><i>wasserrechtliche Genehmigung für eine Wiedervernässung wird durch die Verordnung nicht ersetzt. Sollte eine Wiedervernässung in Teilbereichen geplant werden, wird im Genehmigungsverfahren die Nord-West Oelleitung GmbH beteiligt und die Sicherheitsbelange im Schutzstreifen berücksichtigt.</i></p>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	<p>Aus Sicht des Fachbereichs Geologie/Boden wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter Freistellungen die Begehung und Durchführung geo-wissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, etc.) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind; Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme."</p>	<p><i>Da es sich um eine amtliche Tätigkeit handelt, ist diese bereits durch die Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) der Verordnung enthalten. Dort sind für Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowohl das Betreten des NSG als auch die Durchführung von Maßnahmen ohne vorherige Information der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Zur Klarstellung wird der Formulierungsvorschlag jedoch in der Begründung ergänzt.</i></p>

Aktion Fischotterschutz e. V.	Im gesamten Schutzgebiet sollte der Einsatz von Pestiziden zum Schutz der Artenvielfalt ausgeschlossen werden.	<i>Ein Ausbringen von Pestiziden ist nur auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Zum Schutz der angrenzenden Moorlebensraumtypen ist ein zehn Meter breiter Pufferstreifen am Rand dieser intensiv genutzten Flächen vorgesehen, auf dem keine Pestizide ausgebracht werden dürfen. Eine weitergehende Regelung in der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Zäune		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Freigestellt werden sollte nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 auch wolfssichere Schutzzäune in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	<i>Dies wird in der Begründung bereits erläutert: „Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹.“</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 9 Landschaftselemente		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Bei der zulässigen fachgerechten Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung ist der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen sicherzustellen.	<i>Der gesetzliche Artenschutz gilt unabhängig der Verordnung weiterhin und ist unter dem Wort "fachgerecht" bereits impliziert.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 10 Wege		
NLF, LWK Forstamt	Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen. Obwohl in der Muster-Verordnung genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung zu gleichförmig, d. h. sie "rollen" und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h. der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z. B. Holzabfuhrfahrzeuge ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Es wird empfohlen, die Materialdefinition nur durch den im Unterschutzstellungserlass unter B9 verwendeten Begriff	<i>Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieuangepasstes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Diese Formulierung wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks auszuschließen.</i>

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

	"milieuangepassten Material" oder "milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs" zu ersetzen.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 12 Unbemannte Luftfahrzeuge		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen sollte neben der zuständigen Luftfahrbehörde auch mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.	<i>Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen über NSG ist nur mit einer Einzelerlaubnis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) möglich. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, sodass diese in jedem Fall beteiligt wird.</i>
§ 4 Abs. 3 Gewässerunterhaltung		
Wasser- und Bodenverband Oerel-Engeo-Spreckens	Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung freigestellt. Genehmigungsfreie Maßnahmen nach Wasserrecht zur Sohl- und Uferbefestigung sind jedoch nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Hiermit ist der Wasser- und Bodenverband nicht einverstanden, weil genehmigungsfreie Maßnahmen nach Wasserrecht nicht dem Vorbehalt der Naturschutzbehörde untergeordnet werden sollten. Für eventuelle Sicherungsmaßnahmen wird von Seiten der Verbände grundsätzlich natürliches Steinmaterial aus der Region verwendet. Innerhalb der Begründung z.B. zum NSG „Beverniederung“ wurde diese Formulierung damit begründet, dass man verhindern will, dass Bauschutt oder andere naturferne Materialien zur Böschungssicherung verwendet werden. Von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens kann ausgeschlossen werden, dass Bauschutt oder andere naturferne Materialien zur Böschungssicherung verwendet werden. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand ist nicht erforderlich. Außerdem wird die Selbstverwaltung der Verbände hier unzulässig eingeschränkt, wenn genehmigungsfreie Maßnahmen unter dem Vorbehalt der	<i>Die Verordnung wird wie folgt geändert: „Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.“</i>

	<p>Naturschutzbehörde gestellt werden. In einem Vorgespräch für das geplante LSG Ramme und Aue wurde dieser Punkt mittlerweile aus der Verordnung herausgenommen.</p> <p>Es wird hier nochmals um einsprechende Prüfung gebeten.</p>	
<p>Werner Schröder (Ortsvorsteher/Feldmarkvorsteher Spreckens)</p>	<p>Es ist zu beachten, dass eine ordnungsmäßige Räumung und Pflege der Verbandsgräben, die das Gebiet durchlaufen, gewährleistet werden muss, um das anfallende Wasser im Verbandsgebiet ableiten zu können.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung freigestellt.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 4 Jagd</p>		
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>Es wird angemerkt, dass Wildäcker, Fütterungen und Kirrungen zu einer Bindung von ansonsten nicht dauerhaft standortgerechten Wildarten führen können ebenso wie zu nicht standortgerechten Wildbeständen (Wilddichten), was in Schutzgebieten kontraproduktiv ist. Darüber hinaus sind Fütterungen ohnehin nur nach den Regeln des Jagdrechts in besonderen Ausnahmesituationen zulässig. Auch die Fallenjagd ist aus Tierschutz- und Artenschutzaspekten kritisch zu sehen, denn auch in einem Schutzgebiet sind die lebensraumtypischen Beutegreifer als Teile der Lebensgemeinschaften zu schützen. In einem Schutzgebiet mit derart geringer flächenmäßiger Ausdehnung kann auf eine Fallenjagd deshalb durchaus verzichtet werden. Soweit dieses nicht durchsetzbar ist, sollten Totschlagfallen auf keinen Fall zum Einsatz kommen, da diese Fallensysteme nicht selektiv fangen und es wissenschaftlich nicht erwiesen ist, dass diese in jedem Fall unverzüglich und schmerzlos töten. Auch bei lebendfangenden Fallensystemen bestehen je nach Tierart und Individuum eine Verletzungsgefahr, Stresssituationen oder Überhitzung. Es sollten nur solche zum Einsatz kommen, die mit einem automatischen Fangmeldesystem ausgestattet sind. Weiterhin ist eine</p>	<p><i>Fütterungen sind gemäß den jagdrechtlichen Vorgaben nur in Notzeiten erlaubt. Die Anlage von Wildäusungsflächen (Wildäckern) und Futterplätzen (Fütterungen) sind zur Wahrung des Schutzzwecks nur nach Zustimmung erlaubt. Einer Anlage dieser auf den intensiv genutzten Grünlandflächen steht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen. Kirrungen sind für eine effektive Jagd erforderlich und umfassen nur klar begrenzte Anlockfütterungen, die keine Auswirkungen auf die Höhe der Wildbestände haben. Um im Einzelnen Konflikte mit dem Schutzzweck auszuschließen, unterliegt die Anlage von Kirrungen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 einem Anzeigevorbehalt.</i></p>

	zweimalige tägliche Kontrolle unabhängig von Fangmeldungen zu gewährleisten.	
§ 4 Abs. 5 Landwirtschaft allgemein		
LWK Niedersachsen – Bezirksstelle BRV	Durch die Ausweisung des NSG sind beschränkte Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftliche Nutzflächen vorgesehen. Die Vorgaben für die Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs i.V.m. sind nachvollziehbar. Die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt, werden begrüßt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Hinsichtlich der Bestimmungen in § 4 Abs. 5 Nr. 1c), 2 a), 3 a) und 3 b) wurde eine Ausnahmeklausel mit Zustimmungsvorbehalt für Einzelfälle eingeräumt. Dies wird ausdrücklich begrüßt und für eine praktikable Umsetzung der Verordnung für fachlich erforderlich gehalten.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Es befinden sich im Geltungsbereich des geplanten NSG weitere Grünland- und Ackerflächen, die nicht gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 gekennzeichnet sind. Aus der Begründung ergeben sich hierzu keine Informationen. Dies wird daher grundsätzlich in Frage gestellt und um eine Überprüfung einer Freistellung der Flächen im Rahmen des § 4 Abs. 5 gebeten.	<i>Die Acker- und Grünlandflächen für die die Freistellungen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 gelten, sind nicht in der Verordnungskarte dargestellt. Die Einwendung kann daher nicht nachvollzogen werden.</i>
	Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind.	<i>Die erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind ausgleichsfähig gemäß der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 c) Uferrandstreifen		
Stephan Gerdel	Auf diesem einem Meter Uferrandstreifen wird sich durch die Nichtbewirtschaftung die Traubenkirsche ausbreiten. Es muss eine regelmäßige Grabenräumung (mit dem	<i>Aufgrund der diversen Einwendungen zu dem Problem mit der spätblühenden Traubenkirsche wird die Verordnung geändert. Um die Ausbreitung der Traubenkirsche in dem</i>

	<p>Mähkorb) gewährleistet werden, welches durch die Traubenkirsche aber erschwert wird. Breitet sich die Traubenkirsche aus und bildet einen richtigen Stamm, so ist es nicht mehr möglich diese mit einem Mähwerk oder Mulcher kurz zu halten. Normalerweise wird die Traubenkirsche durch den letzten Schnitt kurz gehalten. Ein Rückschnitt würde bei einer Nichtbewirtschaftung dann erst im Winter erfolgen, was mit einem extra Zeitaufwand verbunden ist, der meistens, wie die Erfahrung zeigt, nach bleibt.</p> <p>Mit Schreiben vom 09.08.2018 bezieht sich die UNB darauf, dass eine Ausnahmegenehmigung auf Antrag erfolgen kann. Dieses ist mal wieder mit Büroarbeit und Arbeitszeit verbunden und bleibt aus zeitlichen Gründen nach.</p>	<p><i>Gebiet einzudämmen, ist jährlich eine einmalige Mahd des einen Meter breiten Uferrandstreifens ab dem 16. Juni möglich. Alternativ kann der Bereich auch gemulcht werden. Die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist aber weiterhin nicht zulässig. Eine Düngung fördert nicht nur die gewünschten Pflanzenarten, sondern auch die Traubenkirsche.</i></p>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 e) Beweidung		
LWK Niedersachsen – Bezirksstelle BRV	<p>In § 4 Abs. 5 Nr. 1 e) ist die Zufütterung bei Weidenutzung nicht gestattet. Es wird davon ausgegangen, dass eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z.B. 3-4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen zur Tierkontrolle oder zum Weideabtrieb davon ausgenommen sind.</p>	<p><i>Dies wird bereits in der Begründung erläutert (S. 11): „Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.“</i></p>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 h) Grünlanderneuerung		
Stephan Gerdel	<p>Allgemein sollte eine Grünlanderneuerung möglich sein, ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz. Die Flächen werden mit den Jahren unebener, Wildschweinschäden und Bodenverdichtungen entstehen. Die Praxis zeigt, dass die Jäger nicht oder selten Wildschweinschäden beheben und dann ist eine Grünlanderneuerung notwendig.</p>	<p><i>Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz² handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes</i></p>

²Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

		<p>"umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²) sowie zur Beseitigung von Wildschweinschäden ohne vorherige Anzeige erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren. Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt³.</p>
<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 h) Grünlanderneuerung und i) Einebnung und Planierung</p>		
<p>Heinz Ropers</p>	<p>Herr Ropers bewirtschaftet als Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter drei Flächen mit einer Größe von ca. acht Hektar intensiv bewirtschafteten Grünlands im geplanten NSG. Der Verzicht auf Grünlanderneuerung bzw. von Einebnung und Verfüllung von vorhandenen und entstehenden Senken ist ein erheblich arbeitswirtschaftlicher Nachteil. Es sei verwunderlich, dass auf einer Fläche in der gleichen Gebietskulisse (Gemarkung Spreckens Flur 2 Fl.St. 3/1) eine Umbruchgenehmigung mit Pflugeinsatz erteilt und durchgeführt worden ist. Herr Ropers stellte daraufhin</p>	<p><i>Siehe auch vorherige Antwort.</i></p> <p><i>Für die Fläche in der gleichen Gebietskulisse wurde nach Auskunft von der Bewilligungsstelle (Landwirtschaftskammer Bremervörde – Fr. Noack am 28.09.2018) keine Genehmigung erteilt und ein Antrag auf</i></p>

³Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

	<p>auch einen Antrag auf Umbruch zur Grünlanderneuerung für die von ihm bewirtschafteten Flächen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), der aber auf Nachfrage bei der Landwirtschaftskammer Bezst. Bremervörde abgelehnt wurde. Wenn die Möglichkeit besteht, das Grünlandumbruchverbot zu umgehen, sollte auf dieses Verbot ganz verzichtet werden. Wenn unter den erschwerten Bedingungen ein wirtschaftliches Bearbeiten der Flächen nicht mehr gegeben sein sollte, muss man diese Flächen evtl. aus der Bewirtschaftung nehmen, was ein intensives Problem mit der Ausdehnung der Traubenkirsche nach sich ziehen würde.</p>	<p><i>Grünlandumbruch liegt auch nicht vor. Der entsprechende Landwirt wird nun diesbezüglich angehört und dann werden ggf. weitere Schritte eingeleitet. Nach Auskunft von Fr. Noack werden Anträge auf Grünlanderneuerung oder -umbruch auf Flächen in FFH-Gebieten generell abgelehnt, da es sich um umweltsensibles Grünland handelt. Nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde dürfen Fahrspuren und Wildschäden auch durch Einebnung und Planierung ausgebessert werden. Kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² sind auch ohne Zustimmung möglich.</i></p>
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 - Pufferstreifen		
<p>Landvolk Niedersachsen – Kreisverband BRV</p>	<p>Die geforderten Pufferstreifen von zehn Metern Breite für den Schutz der sensiblen Hochmoorlebensraumtypen sind nicht nachvollziehbar und werden abgelehnt. Zum einen entspricht die Karte für den Verordnungsentwurf nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, wie bereits mit Schreiben und Fotos vom 25.06.2018 mitgeteilt wurde. Des Weiteren lässt sich somit keine genaue Flächenabgrenzung festsetzen und die bereits kleinen Schläge werden für die Bewirtschafter landwirtschaftlich noch schlechter zu bewirtschaften. Dieses stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftenden Betriebe dar. Die Flächenanerkennung für die Düngeverordnung (DVO) (u.a. Nährstoffvergleich, Bedarfsermittlung) und für mögliche Bauvorhaben erlischt, da die Düngung, auch Kalken, ausgeschlossen wird und somit nicht mehr für die betriebliche Kreislaufberechnung genutzt werden kann. Auch wenn eine Nutzung zulässig ist, der Futterwert ist für eine artgerechte Versorgung des intensiv gehaltenen Milchviehs ohne Düngung nicht zu erreichen und daher indiskutabel. Die Überlegungen die Grünlandnutzung</p>	<p><i>Der Pufferstreifen darf bewirtschaftet werden. Lediglich das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie das Kalken sind auf diesem Streifen nicht zulässig. Bei einem starken Aufwuchs sogenannter Problemunkräuter kann von der Einschränkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes eine Ausnahme beantragt werden. Wenn der Pufferstreifen nach wie vor 3-5 Mal im Jahr gemäht wird, wird die Traubenkirsche sich nicht etablieren. Grundsätzlich entspricht die Karte den Gegebenheiten vor Ort. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom</i></p>

	<p>dementsprechend komplett aufzugeben, sind durchaus gegeben. Somit würde auch der Erhalt des derzeitigen Hochmoorstandorts gefährdet.</p> <p>Außerdem sind keine Pflanzenschutzmaßnahmen erlaubt. Die unerwünschte invasive Begleitflora (Traubenkirsche) wird seit längerem nur durch die regelmäßige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Feldränder klein gehalten. Seit 1956 ist das Auftreten der Pflanze dokumentiert und deren Bekämpfung ebenfalls. Dieses sollte auch in Zukunft im Hinblick auf den Erhalt des angrenzenden sensiblen Hochmoorlebensraums berücksichtigt werden, da sich diese invasive Art ansonsten auch in den genannten Bereich ausbreiten wird und der Pufferstreifen somit genau das Gegenteil zum Schutz des Erhalts des sensiblen Hochmoorlebensraums bewirken würde.</p> <p>Die Bewirtschafter können den Pufferstreifen formal nicht für die Antragstellung der VO (EU) Nr. 1307/2013 VO als auch der DirektZahlDurchfV nutzen. Die Anerkennung der ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) erfolgt nur am Gewässerrandstreifen auf einer Ackerfläche. Aber nur das Dauergrünland weist teilweise in der vorhandenen Gebietskulisse einen Graben auf. Somit kann es nicht herangezogen werden.</p> <p>Aufgrund der differenzierten Verhältnisse bittet das Landvolk im Namen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter darum die Ausweisung im Hinblick auf den Erhalt des Naturhaushaltes (immenses Problem Traubenkirsche) nachzubessern.</p>	<p>24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre ein noch breiterer Pufferstreifen wünschenswert: in den Vollzugshinweisen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wird ein Pufferabstand von mindestens 10 bis 100 m zu dem Lebensraumtyp 91D0 „Moorwälder“ für notwendig erachtet. Auch für den Lebensraumtyp 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ wird zu einem Pufferstreifen geraten. Zu dem Lebensraumtyp 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ wird sogar ein noch breiterer Abstand als für Moorwälder empfohlen. In den Jahren 2009 und 2010 wurde eine Basiskartierung zur Erfassung der Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der Lebensraumtypen befindet sich demnach in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und muss aufgrund der Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat(FFH-) Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) überführt werden. In den Geländebögen zur Basiserfassung wird die Eutrophierung als eine Gefährdung der Lebensraumtypen angegeben. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten. Ein Schutzabstand von zehn Metern ist daher für den Schutz der Lebensraumtypen und die Verbesserung des aktuell überwiegend schlechten Erhaltungszustands unabdingbar. Daher kann von der Vorgabe von zehn Metern nicht abgewichen werden.</p> <p>Um die Ausbreitung der Traubenkirsche in dem Gebiet einzudämmen, ist jährlich eine einmalige Mahd des einen Meter breiten Uferrandstreifens ab dem 16. Juni möglich.</p>
--	---	---

		<p><i>Alternativ kann der Bereich auch gemulcht werden. Die Verordnung wird dahingehend geändert. Bei einer mindestens einmal jährlichen Mahd des Pufferstreifens kann dieser bei der Antragstellung nach der VO (EU) Nr. 1307/2013 i. V. m. DirektZahlDurchfV weiterhin berücksichtigt werden. Die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine Kalkung sind aber weiterhin nicht zulässig. Eine Düngung fördert nicht nur die gewünschten Pflanzenarten, sondern auch die Traubenkirsche.</i></p>
Heinz Ropers	<p>Herr Ropers bewirtschaftet als Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter drei Flächen mit einer Größe von ca. acht Hektar intensiv bewirtschafteten Grünlands im geplanten NSG.</p> <p>Insbesondere der geplante zehn Meter breite Pufferstreifen bringt für seinen Betrieb erheblich wirtschaftliche Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verlust von ca. 0,4 ha intensiv genutzter Futterfläche b) Flächenanerkennung für DVO und mögliche Bauvorhaben erlischt c) Keine Nutzung der Pufferfläche für die Antragstellung der Direktzahlungen d) Allgemeine Wertminderung der Flächen für Eigentümer und Verpächter <p>Dies ist ein wirtschaftlicher Verlust, den der Betrieb für die Allgemeinheit erbringen muss. Um diesen Verlust so gering wie möglich zu halten, wird darum gebeten die Anlage des Pufferstreifens noch einmal zu überdenken.</p>	<p><i>Siehe vorherige Antwort.</i></p>
Stephan Gerdel	<p>In diesem Pufferstreifen darf keine Düngung erfolgen. Dieses bedeutet für den Betrieb folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Weniger Nachweisfläche für den Tierbestand (Düngeverordnung) 2. Weniger und qualitativ schlechteres Futter für die Kühe (geringer Ernteertrag) 	<p><i>Siehe vorherige Antwort.</i></p> <p><i>Im Eigentum von Herrn Gerdel befindet sich ein Flurstück, das zum Teil im geplanten NSG liegt. Dabei handelt es sich überwiegend um Moor-Lebensraumtypen. Einen Pufferstreifen auf dem Flurstück von Herrn Gerdel gibt es</i></p>

	<p>3. Kosten (Lohnunternehmen) für das Abmähen des Pufferstreifens (stellt sich für Herrn Gerdel die Frage, ob sich das Abmähen überhaupt noch lohnt und es somit nach ca. 2 Jahren brach liegen würde); Folge: Ausbreitung der Traubenkirsche</p> <p>4. Pachtzahlung für die gesamte Fläche, obwohl ein Teil nicht mehr bewirtschaftet werden darf. Der Eigentümer wird aufgrund dessen nicht auf einen Teil seiner Pacht verzichten</p> <p>Nach Herrn Gerdel's Ansicht ist es nicht nachgewiesen, dass der Wald von der Düngung beeinträchtigt wurde. Es ist sicherlich auch keine EU-Vorgabe, dass man einen zehn Meter Pufferstreifen setzen muss. Es stellt sich für Herrn Gerdel die Frage, ob das in der Verwaltungspraxis anzuwendende Übermaßverbot beachtet wird.</p>	<p><i>nicht. Ein Teil des Flurstücks darf lediglich gem. den Auflagen aus § 4 Abs. 5 Nr. 3 bewirtschaftet werden, weil es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt. Um das § 30 Biotop nicht zu zerstören, gelten die gleichen Auflagen wie für den Pufferstreifen (keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung und keine Kalkung). Welche Pachtflächen Herr Gerdel bewirtschaftet, ist aus der Stellungnahme nicht ersichtlich. Ein Großteil der im geplanten NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Als Gefährdung wird in den Geländebögen unter anderem auch "Eutrophierung" angegeben.</i></p>
<p>Werner Schröder (Ortsvorsteher/Feldmarkvorsteher Spreckens)</p>	<p>Das Spreckenser Moor ist ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl an zum Teil sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten und wird seit Jahrzehnten von der Landwirtschaft und der Jägerschaft so behandelt und gepflegt. Die Spreckenser Landschaft ist durch die starke Ausbreitung der sogenannten Traubenkirsche sehr beeinträchtigt. Nur durch intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung lässt sich das Ausbreiten der Traubenkirsche verhindern.</p> <p>Der vorgesehene 10 m breite Pufferstreifen wird in kürzester Zeit dazu führen, dass im Spreckenser Moor die Traubenkirsche die seltenen Pflanzenarten überwuchern und vernichten wird, wie es auf anderen Brachflächen zu beobachten ist.</p>	<p><i>Siehe vorherige Antworten.</i></p>
<p>Heinz Christoph Klintworth</p>	<p>Herr Klintworth möchte sich kritisch zu der Ausweisung der geplanten Pufferstreifen auf seinem Ackerland äußern. Wie auf der Verordnungskarte NSG „Spreckenser Moor“ ersichtlich ist, hat die UNB sein Ackerland mit einem westlichen und einem nördlichen zehn Meter breiten Pufferstreifen bedacht. Herr Klintworth ist mit</p>	<p><i>Siehe vorherige Antworten.</i></p> <p><i>Der Pufferstreifen ist primär zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen nötig. Der Pufferstreifen kann aber nach wie vor ackerbaulich genutzt werden. Lediglich das Aufbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie</i></p>

	<p>einem zehn Meter breiten Pufferstreifen absolut nicht einverstanden. Dieser Pufferstreifen schränkt die Bewirtschaftung auf gerade der so wichtigen Ackerfläche massiv ein. In der heutigen Zeit kann es sich niemand mehr erlauben, hier einen geringeren Ernteertrag zu generieren. Um Herrn Klintworth's Ackerland und den geplanten Pufferstreifen befindet sich kein wasserführender Graben. Somit kann es hier kein erhöhtes Risiko für Nährstoffeinträge geben. In unmittelbarer Nähe des westlichen Pufferstreifens befindet sich einer, Zitat Herr Schikora: „besterhaltensten Torfstiche im Landkreis Rotenburg“. Bemerkenswert: Auch ohne bisherigen Schutzstreifen sind die Torfstiche sehr gut erhalten und breiten sich sogar weiter aus. Daran könne man erkennen, dass Herr Klintworth schon jetzt verantwortungsvoll mit dem FFH-Gebiet 198 umgegangen ist. Daher ist der angeblich notwendige zehn Meter Pufferstreifen nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar. Er ist einfach unbegründet. Herr Klintworth beantragt, den geplanten westlichen Pufferstreifen von zehn Metern auf max. fünf Meter zu verringern und den nördlichen Pufferstreifen auf den ehemaligen Wirtschaftsweg zu verlegen oder ganz zu streichen.</p>	<p><i>das Kalken sind auf diesem Streifen nicht zulässig. Der ehemalige Wirtschaftsweg hat sich gemäß der Basiserfassung zu dem Lebensraumtyp 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ entwickelt und daher ist auch hier ein Pufferstreifen erforderlich.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 6 Forstwirtschaft allgemein</p>		
<p>Landvolk Niedersachsen – Kreisverband BRV</p>	<p>Die Forderung, Forstflächen nur extensiv zu bewirtschaften, welche zur Feuerholzentnahme genutzt und nicht während der Brut- und Setzzeit durchforstet werden sowie nur mit standortheimischen Bäumen wiederaufgeforstet werden, wird bereits vor Ort vollzogen. Dies stellt keine weitere Maßnahme dar. Zur Erhalt der Dorfkultur wird gewünscht, dass die Entnahme der Maibäume berücksichtigt würde.</p>	<p><i>Die bereits praktizierte Forstwirtschaft kann weiterhin erfolgen. Die Entnahme von Maibäumen wird in der Verordnung ergänzt.</i></p>

§ 4 Abs. 6 Nr. 1 Forstwirtschaft		
NLF, LWK Forstamt	<p>Grundsätzlich sollte gemäß Leitfaden⁴ und dem dazugehörigen Anschreiben außerhalb der wertbestimmenden Lebensraumtypen kein Regelwerk aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freizustellen: "Die Sicherung soll auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden."</p> <p>Zwar befinden sich auf den ertragsarmen Waldstandorten kaum Bäume mit beträchtlichen wirtschaftlichen Wert, aber dennoch bedeutet die geplante Einschränkung (z.B. Belassen von Totholz, Einschränkungen an Waldrändern) finanzielle Einbußen, die dem Waldbesitzer nicht erstattet werden und damit nicht zulässig sind.</p> <p>Sollte es für diese Einschränkungen keine besondere Begründung geben, wird um die Streichung der Regelungen gebeten.</p> <p>Die Formulierung in der Begründung, dass die Einschränkungen einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung dient, ist zwar löblich und möglicherweise im Sinne des Naturschutzes sinnvoll, aber dem jetzigen oder einem späteren Eigentümer ohne finanziellen Ausgleich nicht zuzumuten.</p>	<p><i>Im Spreckenser Moor gibt es nur einen sehr kleinen Waldbereich, der keinem Wald-Lebensraumtyp entspricht. Die Verordnung wird daher so angepasst, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den nicht zu FFH-Lebensraumtypen gehörenden Waldflächen freigestellt wird.</i></p> <p><i>Hinweis: Bei den Flächen, die auf der Verordnungskarte nicht schraffiert sind, handelt es sich zum Großteil um Moorlebensraumtypen und nicht um Wald.</i></p>
§ 6 Abs. 2		
Stephan Gerdel	<p>Herr Gerdel hat die Befürchtung, dass die UNB später einen Plan erstellt und er dazu gezwungen wird, die Bewirtschaftung der Flächen noch weiter einzuschränken. Er erinnert sich dazu an die früheren Aussagen zum FFH-Gebiet. Die Aussage lautete damals, dass durch diese FFH-Gebietsausweisung keine Auflagen und Einschränkungen zur Bewirtschaftung zu befürchten sind. Das Ergebnis sehe man laut Herrn Gerdel jetzt. Es kam zu höheren Auflagen im FFH-Gebiet und in Zukunft wird das</p>	<p><i>Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans wird zunächst herausgearbeitet, welche Maßnahmen erforderlich sind. In dem Zuge wird geprüft, welche Maßnahmen verbindlich umzusetzen sind und welche Maßnahmen freiwillig erfolgen können.</i></p>

⁴ NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis, herausgegeben vom ML und MU am 20.02.2018.

	<p>FFH-Gebiet in ein NSG umgewandelt. Herr Gerdel fragt sich, was noch kommt. Mit dem Schreiben der UNB vom 09.08.2018 sieht er seine Befürchtungen schon bestätigt: Die Managementpläne „an sich“ sind nicht verbindlich. Maßnahmen können durch Anordnungen festgelegt werden. Gegen die Anordnungen können Rechtsmittel eingelegt werden. Der Landkreis lässt sich somit einen Spielraum noch weitere Einschränkungen vorzunehmen.</p>	
Begründung		
AG der Naturschutzverbände	<p>Zu 3.2. weitere Tier- und Pflanzenarten:</p> <p>Die AG bittet um Ergänzung folgender Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rasen-Haarsimse (<i>Trichophorum cespitosum</i>) (Rote Liste 3) - Argus-Bläuling (<i>Plebejus argus</i>) 	<i>Die Arten werden in der Begründung ergänzt.</i>